

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, Gailtal-Klinik
Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Treffen, der Marktgemeinde Ebenthal, der
Gemeinde Trebesing

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanver-
fahren der Marktgemeinde Kirchbach

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs-
und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sa-
nierung der Wohnanlage in 9141 Eberndorf, Obirstra-
ße 6,8,10,13,15

GWG Villach – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft
mbH Villach: Arbeiten für die Errichtung der Wohnanla-
ge in 9020 Klagenfurt, Harbach, Friedensgasse
20,22,24

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Arbeiten für
das Bürogebäude B13 E03 Überbau

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum
Jahreswechsel

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Landeskrankenhaus Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Metalltechniker/-in – Metallbearbeitungstechniker/-in
Technikerin/Techniker

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Abt. für medizinische Geriatrie

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin – Abt. für medizinische Geriatrie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ergotherapeutin/Ergotherapeut in Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- u. Jugendpsychiatrie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt für Nuklearmedizin

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin – Zentrum für Altersmedizin (Geriatrie)

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Verwaltungsfachdienst in Teilzeit

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 4. Dezember 2019

91. Verordnung: Inhalt und Form der Anordnung zur Verbringung der Leiche

Ausgegeben am 6. Dezember 2019

92. Verordnung: Inhalt und Form des Totenbeschauscheines

Ausgegeben am 9. Dezember 2019

93. Gesetz: Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017; Änderung

Ausgegeben am 10. Dezember 2019

94. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-122-1/16-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 14. Oktober 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Aichelberghof“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 die Flächen der Grundstücke Nr. 502/2 und 502/39, KG Sattendorf, im Ausmaß von 126 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

1b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 516/4, KG Sattendorf, im Ausmaß von 150 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche auf Straßenniveau und Bauland – Reines Kurgebiet für Untergeschoße – mehrgeschoßige Widmung – MW1 (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 6 K-GplG 1995)

1c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 525/10, KG Sattendorf, im Ausmaß von 2.138 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

1d/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 502/3, KG Sattendorf, im Ausmaß von 232 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – Sport- und Freizeitanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1e/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 516/4, KG Sattendorf, im Ausmaß von 59 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1f/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 363/5, KG Sattendorf, im Ausmaß von 339 m² von derzeit Grünland – Park in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1g/2019 Teilflächen des Grundstückes Nr. 516/4, KG Sattendorf, im Ausmaß von 120 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

1h/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 502/3, KG Sattendorf, im Ausmaß von 99 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Aichelberghof“ vom 14. Oktober 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-17-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 2. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2019 eine Teilfläche von ca. 1.135 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 625/3, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-17-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 2. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche von ca. 410 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 7, KG Mieger, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2019 eine Teilfläche von ca. 610 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 685, KG Rottenstein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2019 eine Teilfläche von ca. 650 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 423, KG Gurnitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

9/2019 eine Teilfläche von ca. 1.055 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1326/1, KG Radsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2019 eine Teilfläche von ca. 1.415 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 624/1, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2019 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 62/2, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

16a/2019 eine Teilfläche von ca. 5.540 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 463, KG Hinterradsberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

16b/2019 eine Teilfläche von ca. 527 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 462/1, 462/2 und 463, alle KG Hinterradsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18/2019 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 40/1, KG Lipizach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20a/2019 eine Teilfläche von ca. 7.300 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstücken Nr. 583/1, 584, 585 und 107, alle KG Ebenthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

20b/2019 eine Teilfläche von ca. 7.400 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 106/1, KG Ebenthal, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

22/2019 eine Fläche von ca. 5.801 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 810/1, KG Zell bei Ebenthal, in Grünland-Kinder-spielplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

24/2019 eine Teilfläche von ca. 1.270 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 676/3 und 676/8, alle KG Hinterradsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-121-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1c/2017 eine Teilfläche von 1.716 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 324/3, KG Trebesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Marktgemeinde Kirchbach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-55-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 2. Oktober 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark Waidegg“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine (Teil-)Fläche von ca. 13.861 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 486/1, 486/2, 491/1, 476/2, 476/3, 477, 479, 480, 485/1, 485/2, 491/4, 496/1 und 496/2, je KG Waidegg, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

1b/2019 eine Teilfläche von ca. 1.562 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 476/2, 476/3, 477, 479, 480 und 485/1, je KG Waidegg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark Waidegg“ vom 2. Oktober 2019 für den obgenann-

ten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-101-1/18-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2018 eine Teilfläche von 10.600 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 849, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

mit dem Vorbehalt: Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG sowie

3a/2018 eine Teilfläche von 9.750 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 837/1, 837/3, 841 und 842, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

mit dem Vorbehalt: Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Mail Süd – Betriebserweiterung Steindorfer“ vom 28. März 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. November 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/16-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Dezember 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Dezember 2019 mit € 2,10 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. November 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 397 KG 73115 Oberdrauburg, bestehend aus den Waldgrundstücken 993/2 und 993/3 KG 73115 Oberdrauburg und 251/2 KG 73123 Zwickenberg, im Ausmaß von 5,8319 ha, zum Kaufpreis von € 23.400,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der 12/36 Anteile an der Liegenschaft EZ 183 KG 75435 Rauth, mit dem Waldgrundstück 791 KG 73211 Radenthein, im Ausmaß von 14,2073 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 626, einliegend in der EZ 126 Gb 73513 Stall, im Ausmaß von 2,1767 ha, zum Kaufpreis von € 28.297,10, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 58/1 (Alpen/Wald/Sonst) und 59/1 (Bauf./Alpen/Wald/Sonst), einliegend in der EZ 75 KG 73214 St. Peter in Tweng, im Ausmaß von 10,0291 ha, mit der darauf befindlichen „Schretter Sennhütte“, samt allen damit verbundenen Anteilen an der „Bringungsgemeinschaft Scharten-Grießenalpe“, Wasserbezugs-, Dienstbarkeits- und Reallastberechtigungen einschließlich Fischteich, zum Kaufpreis von € 150.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 20, EZ 21, EZ 25, EZ 57, EZ 90 und EZ 236, je KG 73214 St. Peter in Tweng, im Gesamtausmaß von 18,8517 ha, insbesondere die Anteile an Gemeinschaftsbesitzungen, Anteile an Weggenossenschaften, die Haus- und Hofstelle Frischg 6, inklusive Wirtschaftsgebäude, Bienenhaus und Mühlhütte, zum Kaufpreis von € 543.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 199 KG 73204 Kleinkirchheim, bestehend aus dem Grundstück 1000/21 (Wald/Sonst), im Ausmaß von 6,8380 ha, zum Kaufpreis von € 170.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 523 KG 73304 Kolbnitz, im Ausmaß von 4.345 m², zum Kaufpreis von € 8.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 79, einliegend in der EZ 208 Gb 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von 7.769 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 10. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die thermische Sanierung der Wohnanlage in 9141 Eberndorf, Obirstraße 6,8,10,13,15.

EZ 752, Parz.Nr. 878/1, 888/10

Wohnanlage mit insgesamt 39 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9141 Eberndorf

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 - Winter 2021/2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. Jänner 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Dezember 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**GWG Villach
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH Villach
Neue Heimat 13, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die GWG Villach - Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach beabsichtigt die Errichtung der Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Harbach, Friedensgasse 20, 22, 24, 3 Wohnhäuser mit 96 Wohneinheiten + Tiefgarage und Photovoltaikanlage.

Parz.Nr. 136, 158/1, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Winter 2019/2020 - Frühjahr 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bauschlosserarbeiten - Neuausschreibung

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 30. Jänner 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Villach, am 6. Dezember 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich lt. BVerG 2018

Die Lakeside Science & Technology Park GmbH errichtet im Zeitraum von November 2019 bis März 2020, am Areal des Lakeside Parks in Klagenfurt am Wörthersee, das Bürogebäude B13 E03 Überbau.

Auftragsgegenstand/Los 1: G62 Heizungs- und Sanitärinstallationen

Angebotsabgabe/Einreichschluss: 9. Jänner 2020 – 14.00 Uhr

Auftragsgegenstand/Los 2: G21 Dachabdichtungen

Angebotsabgabe/Einreichschluss: 10. Jänner 2020 – 11.00 Uhr

Auftragsgegenstand/Los 3: G70.2 Elektroinstallationen

Angebotsabgabe/Einreichschluss: 14. Jänner 2020 – 14.00 Uhr

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Schriftform ist verbindlich.

Alternativ-, Abänderungs- und Teilangebote sind nicht zugelassen. Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Eignungskriterien/Mindestkriterien: Nachweise gemäß B-VergG, ANKÖ und Eigenerklärung sind mit dem Anbot beizubringen.

Zuschlagskriterien: Angaben lt. Ausschreibungsunterlagen.

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich direkt über die Plattform der Wiener Zeitung: www.auftrag.at oder bei ATC-Albert Tripolt Consult Ziviltechniker GmbH: e-mail: atc-lakeside02@tripolt.at, Download kostenlos,

Abgabeort: ATC - Albert Tripolt Consult Ziviltechniker GmbH, Kinoplatz 6/2, 9020 Klagenfurt

Rechtsschutz: Zuständige Behörde Landesverwaltungsgericht für Kärnten

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2019

Für die Lakeside Science & Technology Park GmbH:

Die Geschäftsführung:

Mag. Hans S c h ö n e g e r

MITTEILUNG DER REDAKTION

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019.
Die erste Ausgabe im Jahr 2020 erscheint am Donnerstag, dem 9. Jänner 2020.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.